# Satzung

der Modellfluggruppe Falken Ergenzingen / Bondorf e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Modellfluggruppe Falken Ergenzingen / Bondorf e.V." Er hat seinen Sitz in Rottenburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein ist Mitglied des DMFV.

#### § 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Modellsports, den Bau und Betrieb von Flugmodellen sowie die Förderung modellsportlicher Übungen und Leistungen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten Freigeländes zur Ausübung der modellsportlichen Tätigkeiten sowie die Durchführung sportlicher Wettbewerbe und die Betreuung und Anleitung der jugendlichen Modellsportler.

# § 3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereines kann eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26 EStG und §3 Nr. 26a EstG (sog. "Übungsleitervergütung" bzw. "Ehrenamtspauschale") an Mitglieder ausbezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Möglichkeit und Höhe der Vergütung.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 4 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinden Ergenzingen und Bondorf (zu gleichen Teilen) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Ausbau der Sportstätten oder Kindergarteneinrichtungen, zu verwenden hat.

#### § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 5.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) und zwei Ausschussmitgliedern
- 1. Obliegenheiten des Vorstands:
  - I. Er ist bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3.
  - II. Benennung eines Ersatzmannes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes für die Dauer einer Wahlperiode.
  - III. Die Ersatzwahl für den ersten Vorsitzenden bleibt jedoch der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.
  - IV. Bekanntgabe der Beschlüsse des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern und eventuelle Auferlegung von Probezeiten.
  - V. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Überwachung und Pflege des Vereinslebens. Förderung der Jugendarbeiten.
  - VI. Ausschluss von Mitgliedern.
  - VII. Der Vorstand verpflichtet sich, Neumitglieder über erforderliche gesetzliche Bestimmungen aufzuklären und deren Einhaltung zu überwachen.
- 2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet den Verein und Versammlungen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Jeder vertritt den Verein nach innen und nach außen allein. In allen Angelegenheiten sind beide jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Der 1. Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse und hat die Pflicht, die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder zu überwachen. Der 1. Vorsitzende unterzeichnet sämtliche Schriftstücke. Bei Bedarf beruft er eine Vorstandssitzung ein. Er entscheidet über Veröffentlichungen und Aushänge.
- 3. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter erledigt den Schriftwechsel des Vereins in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden. Er lädt zu der Jahreshauptversammlung ein und fertigt Niederschriften zu den Versammlungen und Ausschusssitzungen an. Er besitzt einen Schlüssel für den Aushängekasten und hängt dort die Vereinsmitteilungen aus.

- 4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für diese voll verantwortlich. Bei der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht zu erstatten. Er führt den mit den Kassenangelegenheiten zusammenhängenden Schriftwechsel. Er ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- 5. Die Bezahlung von angemessenen Vergütungen an den Vorstand ist zulässig.

#### § 5.2 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder-Versammlung besteht aus:

- a) den Ehrenmitgliedern
- b) den aktive Mitgliedern
- c) den passiven Mitgliedern
- d) den Jugendmitgliedern
- 1. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn eines Vereinsjahres statt. Die Einladung hierzu muss durch Rundschreiben erfolgen. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- 2. In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- 3. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Zum Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Wahlberechtigten erforderlich.
- 5. Außerordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand beschlossen und einberufen werden. Wenn 1/4 der Mitgliederversammlung eine außerordentliche Vereinsversammlung beantragen, muss der Vorstand eine solche einberufen.
- 6. Die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist 10 Tage.
- 7. Gast-Flieger sind keine Mitglieder der Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Person im Alter von über 10 Jahren werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 3. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich eine Jahresmitgliedschaft und beginnt mit dem Datum des Antrags. Der Vorstand kann gegebenenfalls eine Probezeit festlegen.
- 4. Bei seinem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Flugplatzordnung.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden zum Ende eines Kalenderjahres. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres verpflichtet. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Schulden irgendwelcher Art sowie eingegangene Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben durch die Austrittserklärung unberührt. Der Mitgliederausweis ist sofort zurückzugeben.
- 7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann beim Vorstand in folgenden Fällen beantragt werden:
  - a) Wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Anweisung des Vorstands oder des Flugleiters verstoßen oder die Platzordnung nicht eingehalten wird.
  - b) Wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder dem Ansehen des Modellsports allgemein oder dem Ansehen der Modellfluggruppe Falken in der Öffentlichkeit schaden.
  - c) Wenn Mitglieder, trotz schriftlicher Mahnung, rückständige Beiträge nicht binnen der festgesetzten Frist begleichen.
  - Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern.
- 8. Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand solchen Personen verliehen werden, die sich um den Modellsport allgemein oder um die Modellfluggruppe Falken besonders verdient gemacht haben.

#### § 7 Mitgliederstatus

Die Modellfluggruppe Falken unterscheidet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Gast-Flieger
- 1. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.
- 2. Aktive Mitglieder haben Wahlrecht und genießen alle Rechte, die sich aus den Zweckbestimmungen des Vereins ergeben. Sie genießen das Benutzungsrecht des Vereinsgeländes sowie des Vereinseigentums.
- 3. Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie können jedoch Anträge stellen und beratend mitwirken. Sie genießen kein Benutzungsrecht des Vereinsgeländes sowie des Vereinseigentums.
- 4. Jugendmitglieder bis zu sechzehn Jahren haben kein Wahlrecht. Sie wählen einen Sprecher, der ihre Interessen vertritt. Sie haben volles Benutzungsrecht des Vereinsgeländes sowie des Vereinseigentums unter Anleitung eines aktiven Mitgliedes. Mitglieder bis zu 18 Jahren sind immer Jugendmitglieder. Mit Volljährigkeit werden sie automatisch zu aktiven Mitgliedern.
- 5. Gast-Flieger sind für die Dauer des Flugtags Mitglied des Vereins. Die Anmeldung zum Gast-Flieger erfolgt mit Eintragung in das Flugbuch und Zustimmung eines anwesenden aktiven Mitglieds. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Der Status Gast-Flieger kann nur für wenige Tage im Jahr vergeben werden. Bei regelmäßiger Teilnahme am Flugbetrieb als Gast-Flieger kann der Vorstand fordern, dass ein Antrag auf

Mitgliedschaft als aktives Mitglied gestellt werden muss. Gast-Flieger haben kein Wahlrecht. Sie haben ein eingeschränktes Benutzungsrecht des Vereinsgeländes und der vereinseigenen Geräte und Werkzeuge. Die Benutzung darf nur erfolgen, wenn ein aktives Mitglied anwesend ist. Das Benutzungsrecht des Gast-Fliegers ist nachrangig gegenüber dem Benutzungsrecht von aktiven Mitgliedern und von Jugendmitgliedern.

#### § 8 Pflichten der Mitglieder

- 1. Einhaltung der Vereinssatzung.
- 2. Für am Flugbetrieb teilnehmende Mitglieder, die Einhaltung der Flugplatzordnung und der Regelungen für die Pflege des Rasens.
- 3. Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften.
- 4. Schonung, Pflege und Wartung des Vereinsgeländes und des Vereinseigentums.
- 5. Alle Handlungen, die dem Ansehen der Modellfluggruppe Falken oder dem Modellsport allgemein schaden, sind zu unterlassen.
- 6. Pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge und eventuell von Verbandsbeiträgen.
- 7. Tatkräftige Mitwirkung bei Modellsportveranstaltungen und Wettbewerben.
- 8. Erscheinen zu den Vereinsversammlungen.
- 9. Das am Flugbetrieb teilnehmende Mitglied verpflichtet sich, sein Modell nach dem aktuellen Stand der Technik so auszurüsten, dass die Anforderungen aus der Aufstiegserlaubnis erfüllt werden. Diese Anforderungen sind in der Flugplatzordnung umgesetzt.

### § 9 Beiträge und Gebühren

- 1. Für alle neuen Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr ist vier Wochen nach Ende der Probezeit fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31.03. des jeweiligen Mitgliedsjahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Umlage und deren Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4. Fehlt ein Mitglied unentschuldigt bzw. ohne triftigen Grund an einem Arbeitseinsatz, kann dem Mitglied eine Strafgebühr durch den Vorstand auferlegt werden. Die Strafgebühr ist spätestens vier Wochen nach schriftlicher Information des Mitglieds fällig. Die Höhe der Strafgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Rückständige Vereinsbeiträge bzw. Gebühren ausgeschlossener Mitglieder sind sofort fällig.
- 6. Jugendliche, Auszubildende und Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand eine Beitragsermäßigung erhalten.
- 7. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.

#### § 10 Sonstiges

- 1. Zuwendungen und Verbesserungen, die Mitglieder freiwillig und unaufgefordert am Vereinseigentum vornehmen, gelten als Stiftung und gehen in das Vereinseigentum über. Dem Vorstand steht es offen, solche Zuwendungen und Verbesserungen in einer Liste festzuhalten.
- 2. Ansprüche aus Leistungen für den Verein, die von Mitgliedern auf Anforderung des Vorstands gemacht werden, müssen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Leistungen bei dem Vorstand geltend gemacht werden.
- 3. Beschwerden gegen Mitglieder sind nur schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4. Als Rechtsnormen für alle allgemeinen Vereinsangelegenheiten gelten, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung ist eine überarbeitete Version der ursprünglichen Satzung vom 14.10.1980, 22.04.1997, 13.03.2010, 18.03.2016 und wurde am 26.03.2021 errichtet.

# Unterschriften zur Satzung der Modellfluggruppe Falken Ergenzingen / Bondorf e. V.

Ergenzingen, den 26.03.2021